



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 19.12.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Havixbeck, Blatt 3694,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Havixbeck, Flur 24, Flurstück 1103, Gebäude- und Freifläche,
Hohenholter Straße 2a, Größe: 1.536 m²

versteigert werden.

Nach den Ermittlungen des Gutachters handelt es sich bei dem Flurstück 1103 um ein Grundstück, das mit einem Betriebsgebäude bebaut ist. Das Gebäude wird überwiegend zu gewerblichen Zwecken und teilweise zu Wohnzwecken genutzt. Baujahr ca. 1992 gemäß Bauakte. Die Aufteilungen ergeben sich gemäß Gutachten wie folgt: Halle EG links (95,59 qm), Halle EG rechts (95,67 qm), Gewerbe EG (89,45 qm), Betriebswohnung EG/OG (124,43 qm) und Hoffläche/Stellfläche (300 qm). Weiterhin vorhanden ist eine Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

360.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.